



Brüssel, den 16. Oktober 2020
(OR. en)

11991/20

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0322 (COD)

FSTR 168
FC 85
REGIO 252
SOC 621
AGRISTR 90
PECHE 323
CADREFIN 336
POLGEN 175

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. Oktober 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 648 final
Betr.:	MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffend den Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 im Hinblick auf die Anpassung des jährlichen Vorschusses für die Jahre 2021-2023

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 648 final.

Anl.: COM(2020) 648 final



Brüssel, den 8.10.2020
COM(2020) 648 final

2018/0322 (COD)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
betreffend den
Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des
Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU)
Nr. 1303/2013 im Hinblick auf die Anpassung des jährlichen Vorschusses für die Jahre
2021-2023

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 im Hinblick auf die Anpassung des jährlichen Vorschusses für die Jahre 2021-2023

1. HINTERGRUND

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat (Dokument COM(2018) 614 final-2018/0322 (COD)): 7.9.2018

Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung: 4.4.2019

Festlegung des Standpunkts des Rates: 07.10.2020

2. ZIEL DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION

Mit dem Kommissionsvorschlag sollten die jährlichen Vorschüsse für die Jahre 2021-2023 auf 1 % gegenüber den derzeit geltenden 3 % des Programmplanungszeitraums 2014-2020 gesenkt werden. Der Vorschlag sollte die Transparenz erhöhen und zur Verlässlichkeit der Haushaltsplanung sowie zu einem stabileren und besser vorhersehbaren Zahlungsprofil beitragen. Die Senkung wurde für die letzten drei Jahre des laufenden Programmplanungszeitraums (2021-2023) vorgeschlagen, die sich mit dem nächsten Programmplanungszeitraum (Beginn 2021) überschneiden. Dieser Ansatz berücksichtigte auch den Zahlungsbedarf infolge der für die Programme des Zeitraums 2021-2027 vorgeschlagenen Vorfinanzierungsregelungen, bei denen nur die erste Vorfinanzierung in sechs Jahrestanchen gezahlt wird.

3. BEMERKUNGEN ZU DEN STELLUNGNAHMEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES UND DES AUSSCHUSSES DER REGIONEN

Der EWSA (Berichterstatter: Herr Doz Orrit) verabschiedete seine Stellungnahme, in der der Vorschlag der Kommission abgelehnt wird, auf der Plenartagung vom 23. und 24. Januar 2019. Die Kommission hielt zu diesem Zeitpunkt an ihrem ursprünglichen Vorschlag fest. Der Ausschuss der Regionen hat keine Stellungnahme abgegeben.

4. BEMERKUNGEN ZUR STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Am 4. April 2019 nahm das Europäische Parlament seine Stellungnahme in erster Lesung an. Das Parlament legte eine Abänderung vor, die eine Senkung der jährlichen Vorschüsse für die Jahre 2021-2023 auf 2 % anstatt auf die von der Kommission vorgeschlagenen 1 % vorsah. Die Kommission hielt zu diesem Zeitpunkt an ihrem ursprünglichen Vorschlag fest.

5. BEMERKUNGEN ZUM STANDPUNKT DES RATES

Der Standpunkt des Rates, der sich auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. Juli 2020 stützt, spiegelt die Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung wider.

Die einzige Abänderung des Rates sieht eine Senkung der jährlichen Vorschüsse für die Jahre 2021-2023 auf 2 % anstatt auf 1 % vor. Die Kommissionsdienststellen waren an den Berechnungen, die zu den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates führten, beteiligt und der vereinbarte Satz wurde als machbar angesehen.

6. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission akzeptiert die vom Rat und vom Europäischen Parlament vorgenommenen Änderungen.